

Information zur finanziellen Förderung der fachärztlichen Weiterbildung

Nach der Richtlinie der KVN zur Förderung der ambulanten Weiterbildung ist auch die Förderung von ambulanten Weiterbildungen in anderen Facharztgebieten als der Allgemeinmedizin möglich. Gefördert werden ausschließlich ambulante Weiterbildungsabschnitte zum Erwerb von zulassungsfähigen Gebiets- oder Facharztbezeichnungen. Eine Förderung der Weiterbildung zur Erlangung von Schwerpunktbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen oder zusätzlichen Weiterbildungen ist nicht möglich. Darüber hinaus werden auf Grundlage einer zwischen der KBV, der DKG und dem GKV-Spitzenverband geschlossenen Vereinbarung ambulante Weiterbildungsabschnitte bestimmter grundversorgenden Fachgebieten zusätzlich durch die Krankenkassen gefördert.

Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung ist bei der KVN vom weiterbildenden Vertragsarzt bzw. dem MVZ, in dem ein Arzt mit einer Weiterbildungsermächtigung beschäftigt ist, zu beantragen. Verwenden Sie hierfür bitte die auf der Internetpräsenz der KVN bereitgestellten Antragsformulare.

Für eine finanzielle Förderung der ambulanten fachärztlichen Weiterbildung muss der weiterbildende Vertragsarzt bzw. der im MVZ oder bei einem Vertragsarzt angestellte Arzt über eine Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer Niedersachsen verfügen. Soweit eine Weiterbildungsermächtigung mehreren Ärzten gemeinsam erteilt wurde, müssen beide Ärzte gemeinsam einen Antrag auf Förderung der Weiterbildung stellen. Die Förderung wird in diesem Fall der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. dem MVZ je Weiterbildungsassistent nur einmal gewährt.

Der Weiterbildungsassistent muss über eine deutsche Approbation verfügen und die fünfjährige Gebietsweiterbildung in einem zulassungsfähigen Facharztgebiet absolvieren. Auf der Grundlage einer Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung kann grundsätzlich keine Förderung gewährt werden. Eine Förderung ist hier nur dann möglich, wenn ein Weiterbildungsassistent, der über eine Berufserlaubnis verfügt, eine Bescheinigung der Ärztekammer Niedersachsen einreicht, aus der hervorgeht, dass die Ärztekammer die auf der Grundlage der Berufserlaubnis zu absolvierenden ambulanten Weiterbildungszeiten grundsätzlich anerkennt. Im Falle einer Berufserlaubnis kann ohne eine solche Bescheinigung der Ärztekammer Niedersachsen keine Weiterbildungsförderung gewährt werden.

Es können nur für die Weiterbildung anrechnungsfähige ambulante Abschnitte gefördert werden. Es können ausschließlich Weiterbildungen in der Praxis eines zugelassenen Vertragsarztes bzw. eines MVZ gefördert werden.

Neben den genannten Voraussetzungen müssen die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen und Erklärungen des Antragstellers und des Weiterbildungsassistenten abgegeben werden.

Für ambulante Weiterbildungsabschnitte in den Weiterbildungen zum Facharzt für:

Augenheilkunde,
Kinder- und Jugendmedizin,
Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder
Psychiatrie und Psychotherapie

besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung durch die Krankenkassen.

Die Förderung ist ausschließlich bei zur Weiterbildung ermächtigten Fachärzten der entsprechenden Fachrichtung möglich. Zusätzliche Voraussetzung für die Förderung ist es hier, dass das Weiterbildungsverhältnis grundsätzlich mindestens 12 zusammenhängende Monate betragen muss und die weiterbildende Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist.

Die Anzahl der durch die Kassenseite förderfähigen fachärztlichen Weiterbildungsstellen ist bundesweit auf 2.000 Stellen begrenzt. Auf Niedersachsen entfällt hierbei ein sich nach dem Bevölkerungsanteil jährlich festzusetzender Anteil an Förderstellen (für das Jahr 2020: 192 Förderstellen). Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags sowie ergänzend nach Maßgabe der Vorgaben des § 3 Abs. 3 der Anlage I zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Ein Antrag auf Förderung wird hierbei frühestens 12 Monate vor Beginn des Weiterbildungsverhältnisses berücksichtigt.

Förderungszeitraum

Der Zeitraum der Förderung bemisst sich nach den in der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung anrechenbaren ambulanten Weiterbildungsabschnitten und ist auf den weiterbildungsrechtlich zwingend notwendigen Abschnitt beschränkt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Förderungshöchstdauer im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit. Zusätzlich ist die Förderungshöchstdauer durch den zeitlichen Umfang der Weiterbildungsermächtigung des weiterbildenden Arztes beschränkt.

Sollte das geplante Beschäftigungsverhältnis mit dem Weiterbildungsassistenten nach Förderzusage nicht zustande kommen oder vorzeitig beendet werden, entfällt die Förderung.

Förderhöhe

Die ambulante Weiterbildung wird von der KVN jeweils mit einem Betrag in Höhe von 2.500 € monatlich gefördert. In Gebieten mit drohender oder bestehender Unterversorgung erhöht sich der Förderbeitrag jeweils um 125 € bzw. 250 € monatlich. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Förderbeträge entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Für ambulante Weiterbildungsabschnitte in den Weiterbildungen zum Facharzt für:

Augenheilkunde,
Kinder- und Jugendmedizin,
Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder
Psychiatrie und Psychotherapie

gibt es zusätzlich eine Förderung durch die Krankenkassen. Die Kassenförderung beträgt 2.500 € monatlich. In Gebieten mit drohender oder bestehender Unterversorgung erhöht sich der Förderbeitrag jeweils um 125 € bzw. 250 € monatlich. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Förderbeträge entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Gehaltsaufwendungen

Der weiterbildende Vertragsarzt ist verpflichtet, die erhaltene Förderung in voller Höhe als Bruttogehalt an den Weiterbildungsassistenten weiterzugeben. Bei der Förderung handelt es sich um einen Zuschuss zum Bruttogehalt. Darüber hinaus sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vom Arbeitgeber zu tragen.

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksstelle der KVN.